

Der Arbeitnehmerurheber im System des § 43 UrhG*

Thomas Fuchs**

15. Oktober 2005

Inhaltsangabe

Das Arbeitnehmer-Urhebervertragsrecht wird in Rechtsprechung und Literatur als wenig bis überhaupt nicht entwickelt bezeichnet. Begründet wird das damit, dass dieses Rechtsgebiet im Gegensatz zum Arbeitnehmer-Erfinderrecht nicht in einem eigenen Gesetz, sondern nur in einer einzigen Vorschrift geregelt werde. In diesem Aufsatz werden die Grundlagen dafür bereitet, mittels eines von § 43 UrhG ausgehenden, fein austarierten Systems einen angemessenen Interessenausgleich zwischen Arbeitnehmerurheber und Arbeitgeber herbeizuführen.

Inhalt

1 Einleitung	1
2 Interpretationsansätze und Kritik	2
3 Auslegung des § 43 UrhG	4
3.1 Tatbestandsmerkmale	4
3.1.1 “Wenn der Urheber das Werk geschaffen hat”	4
3.1.2 “In Erfüllung seiner Verpflichtungen aus einem Arbeitsverhältnis”	6
3.2 Rechtsfolgemerkmale	7
3.2.1 “Die Vorschriften dieses Unterabschnitts”	7
3.2.2 “Sind auch anzuwenden”	7
3.3 Besondere Rechtsfolgemerkmale	9
3.3.1 “Soweit sich nichts anderes ergibt”	9
3.3.2 “Aus dem Inhalt oder dem Wesen des Arbeitsverhältnisses”	12
4 Zusammenfassung	15

1 Einleitung

Nach § 43 UrhG sind die Vorschriften “dieses Unterabschnitts” auch anzuwenden, wenn der Urheber das Werk in Erfüllung seiner Verpflichtungen aus einem Arbeitsver-

*[URL: http://delegibus.com/2005,12.pdf](http://delegibus.com/2005,12.pdf) = GRUR 7/2006, S. 561—565.

**Rechtsanwalt Dr. iur., Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht; tfuchs@lexetius.com.

hältnis geschaffen hat, soweit sich aus dem Inhalt oder dem Wesen des Arbeitsverhältnisses nichts anderes ergibt. Diese Vorschrift ist recht eigenartig formuliert. In grammatikalischer Hinsicht handelt es sich um einen einzigen Satz, der aus einem Haupt- und zwei Nebensätzen besteht, die im Folgenden der Reihe nach als Teilsätze bezeichnet werden sollen. Bereits in § 43 Teils. 1 UrhG werden Rechtsfolgemerkmale genannt. In § 43 Teils. 2 UrhG werden die dazu erforderlichen Tatbestandsmerkmale angegeben. Nicht so eindeutig einzuordnen ist § 43 Teils. 3 UrhG. Über den Bedeutungsgehalt dieser Vorschrift wird lebhaft gestritten, Einigkeit besteht anscheinend nur darüber, dass § 43 UrhG das Schöpferprinzip unangetastet lässt, weshalb der Arbeitnehmer als Urheber anzusehen ist und der Arbeitgeber vertraglich nur abgeleitete Nutzungsrechte erwerben kann.

2 Interpretationsansätze und Kritik

§ 43 UrhG wird angesichts des unbestimmten Rechtsbegriffs von Inhalt oder Wesen des Arbeitsverhältnisses überwiegend als Generalklausel über die rechtliche Stellung des Arbeitnehmerurhebers beziehungsweise als generalklauselartige Vorschrift verstanden, deren Ausfüllung Rechtsprechung und Literatur überlassen sei.¹ Vereinzelt wird dem entgegen gehalten, dass § 43 UrhG so unspezifisch sei, dass der Vorschrift nicht einmal der Charakter einer Generalklausel zukomme. Für eine Generalklausel sei ein ausfüllungsbedürftiger Maßstab erforderlich, an dem es bei § 43 UrhG fehle.² Bei der Interpretation sei des Weiteren von dem arbeitsrechtlichen Grundsatz, nach dem das Recht am Arbeitsergebnis originär dem Arbeitgeber zusteht, auszugehen. Dieser Grundsatz werde durch § 43 UrhG modifiziert, so dass dem Arbeitnehmerurheber zwar die originären Rechte an dem von ihm geschaffenen Werk zustünden, dem Arbeitgeber aber die davon abgeleiteten Nutzungsrechte.³ Andere⁴ sind dagegen der Meinung, dass dieser Grundsatz zugunsten einer bestimmten Form geistiger Arbeit ganz durchbrochen werde. Eine tendenzielle Reduzierung des Urheberschutzes für Arbeitnehmer sei aber nicht von der Hand zu weisen.⁵ Dabei gehe es vor allem um die Frage, inwieweit § 43 UrhG auf die §§ 31 ff. UrhG verweist. Diesbezüglich enthalte die Vorschrift eine widerlegbare Vermutung.⁶ Die §§ 31 ff. UrhG seien erst anwendbar, wenn die Vertragsauslegung zu keiner abschließenden Regelung führt.⁷ Eine Steigerung erfährt dies durch die Aussage, dass Inhalt oder Wesen des Arbeitsverhältnisses zu einer eingeschränkten Anwendbarkeit oder gar zur Unanwendbarkeit von Vorschriften der §§ 31 ff. UrhG führen könnten. Dabei sei in § 43 UrhG zwar grundsätzlich ein Verweis auf die §§ 31 ff. UrhG zu sehen; dieser werde durch den Vorbehalt des unbestimmten Rechtsbegriffs vom

¹Haberstumpf, ZUM 2001, S. 825; Hauptmann, Abhängige Beschäftigung, S. 2, 66; Hertin, UrhR, Abs. 285; Himmelmann, Vergütungsrechtliche Ungleichbehandlung, S. 77; Kimminich, Patent- und Urheberrecht, S. 16; Kindermann, GRUR 1985, S. 1010; Melichar, Patent- und Urheberrecht, S. 31; Rojahn, Der Arbeitnehmerurheber in Presse, Funk und Fernsehen, S. 11 f.; Rojahn in: Schricker, UrhR, § 43 Abs. 8; Schwab, AuR 1993, S. 130; Schwab, AiB 1997, S. 699; Schwab, AR-Blattei ES 1630 Nr. 3, S. 7; Schwab, BAG-Festschrift, S. 213 f.; Vinck, Die Rechtsstellung des Urhebers, S. 11; Vinck, RdA 1975, S. 162; Wandtke, Die Rechte der Urheber, Abs. 26 f.; Wandtke, GRUR 1999, S. 391.

²Kellerhals, Urheberpersönlichkeitsrechte im Arbeitsverhältnis, S. 145.

³Berger-Delhey, AfP 1988, S. 326; Kunze, RdA 1975, S. 48.

⁴Däubler, AuR 1985, S. 171; Schwab, AuR 1993, S. 130; Schwab, AR-Blattei ES 1630 Nr. 3, S. 7.

⁵Wandtke, GRUR 1992, S. 139.

⁶Rehbinder, Urheberrecht, Abs. 329.

⁷Rehbinder, RdA 1968, S. 312; Ullmann, GRUR 1987, S. 11.

Inhalt oder Wesen des Arbeitsverhältnis aber gleich wieder relativiert.⁸ Die Regelung lasse dadurch Ausnahmen von den urhebervertragsrechtlichen Schutzvorschriften bis zur Grenze der Sittenwidrigkeit zu.⁹ Manche¹⁰ gehen sogar so weit, die Anwendbarkeit dieser Vorschriften zugunsten des allgemeinen arbeitsrechtlichen Grundsatzes hinsichtlich des Rechts am Arbeitsergebnis generell für ausgeschlossen zu halten. Spezifische Bedeutung wird § 43 UrhG schließlich im Zusammenhang mit der Vertragszweckregel des § 31 Abs. 5 UrhG beigemessen. Während manche¹¹ davon ausgehen, dass es sich bei § 43 UrhG um eine bloße Wiederholung der Vertragszweckregel des § 31 Abs. 5 UrhG¹² handle, nehmen andere¹³ an, dass die Vorschrift die Vertragszweckregel bezogen auf das Arbeitsverhältnis besonders ausgestalte. Zusammenfassend sei § 43 UrhG jedenfalls als nichtssagend zu bezeichnen.¹⁴

Die Richtung dieser Interpretationsansätze des § 43 UrhG, dass der für den selbständigen Urheber geltende Schutz beim Arbeitnehmerurheber tendenziell einzuschränken sei, trifft sicherlich zu. An dem dabei verfolgten arbeitsrechtlichen Ansatz, dass die Früchte einer vergüteten Arbeit dem Arbeitgeber zustünden, ist jedoch zu kritisieren, dass er den Schutz des Arbeitnehmer-Urheberrechts durch das Verfassungsrecht nicht ausreichend berücksichtigt.

Art. 14 Abs. 1 S. 1 GG gewährleistet das Privateigentum als Rechtsinstitut, das im Wesentlichen durch die Privatnützigkeit und grundsätzliche Verfügungsfähigkeit über das Eigentumsobjekt gekennzeichnet ist.¹⁵ Das vom Urheber geschaffene Werk und die darin verkörperte geistige Leistung ist in vermögensrechtlicher Hinsicht Eigentum im Sinn des Art. 14 Abs. 1 S. 1 GG.¹⁶ Aus seiner verfassungsrechtlichen Gewährleistung erwächst dem Urheber die Befugnis, dieses "geistige Eigentum" wirtschaftlich zu nutzen. Verfassungsrechtlich geschützt sind nicht nur die im Urheberrechtsgesetz einzeln normierten Vermögensrechte, sondern auch das potenzielle Verfügungs- und Verwertungsrecht. Der Gesetzgeber ist im Rahmen des Regelungsauftrags nach Art. 14 Abs. 1 S. 2 GG grundsätzlich verpflichtet, das vermögenswerte Ergebnis der schöpferischen Leistung dem Urheber zuzuordnen und ihm die Freiheit einzuräumen, in eigener Verantwortung darüber verfügen zu können. Das macht den verfassungsrechtlich geschützten Kern des Urheberrechts aus.¹⁷ Bei der inhaltlichen Ausprägung des Urheberrechts ist zu beachten, dass es um das Ergebnis der geistigen und persönlichen Leistung des Urhebers geht, nicht aber etwa um einen unverdienten Vermögenszuwachs.¹⁸ Art. 14 Abs. 1 S. 1 GG enthält nun keinen Anhaltspunkt dafür, dass im Schutzbereich zwischen selbständigen Urhebern und Arbeitnehmerurhebern zu differenzieren ist. Das Bundesverfassungsgericht hat es in seiner Kirchenmusik-Entscheidung dementsprechend bei

⁸Bollack, GRUR 1976, S. 75; Dreier in: Dreier/Schulze, UrhG, § 43 Abs. 17; Grobys/Foerstl, NZA 2002, S. 1015 f.; Kollé, GRUR 1985, S. 1021; Vinck, RdA 1975, S. 162; Zöllner, ZfA 1985, S. 454 f.

⁹Himmelman, Vergütungsrechtliche Ungleichbehandlung, S. 78; Reh binder, WiB 1994, S. 462.

¹⁰Henkel, BB 1987, S. 836; Kindermann, GRUR 1985, S. 1010 f.

¹¹Reh binder, RdA 1968, S. 312; Wandtke, Die Rechte der Urheber, Abs. 193.

¹²Diese Vorschrift wird häufig als Ausdruck der so genannten Zweckübertragungslehre und deshalb als Zweckübertragungsregel bezeichnet (vergleiche Jani, Der Buy-Out-Vertrag, S. 88). Diese Bezeichnung ist aber ungenau, weil es nicht um die Übertragung eines Zwecks, sondern um die zweckgebundene Übertragung von Nutzungsrechten geht (Dreier in: Dreier/Schulze, UrhG, Einl. Abs. 19; Reh binder, Urheberrecht, Abs. 311). Deshalb wird im Folgenden nur noch der Begriff "Vertragszweckregel" verwendet.

¹³Bollack, GRUR 1976, S. 77; Reh binder, WiB 1994, S. 463.

¹⁴Reh binder, Urheberrecht, Abs. 329.

¹⁵BVerfG, BVerfGE 31 [1972], S. 240.

¹⁶BVerfG, BVerfGE 31 [1972], S. 250 f.; BVerfG, BVerfGE 31 [1972], S. 239; BVerfG, BVerfGE 49 [1979], S. 392.

¹⁷BVerfG, BVerfGE 31 [1972], S. 240 f.; BVerfG, BVerfGE 49 [1979], S. 392, 394, 400.

¹⁸BVerfG, BVerfGE 31 [1972], S. 243; BVerfG, BVerfGE 49 [1979], S. 400.

der Feststellung bewenden lassen, dass die beschwerdeführenden Urheber in ihrer Eigenschaft als Komponisten zwar nicht in einem hauptamtlichen Beschäftigungsverhältnis zu einer der Kirchen stünden, dafür zum größten Teil aber in anderer Funktion in einem Dienstverhältnis der Kirchen oder eines öffentlichrechtlichen Dienstherrn.¹⁹ Aus den damit erkannten Statusunterschieden hat es in der Sache zu Recht keine Schlussfolgerungen gezogen.

Ausgehend von dieser verfassungsrechtlich vorgegebenen Konzeption des Urheberrechts ist für die Auslegung des § 43 UrhG Folgendes festzustellen: Nicht das geistige Eigentumsrecht, sondern lediglich das dem Recht zugrunde liegende Werk – verstanden als Werkstück (vergleiche auch § 44 Abs. 1 UrhG) –, ist eine Frucht der Arbeit, die dem Arbeitgeber auch zusteht. Das bedeutet aber nichts weiter, als dass der Arbeitgeber das Recht zur Kenntnisnahme und zur Nutzung des geistigen Werkinhalts hat, zum Beispiel durch dessen gewerblichen Nachvollzug. Das ausschließliche Recht an der Schöpfung – das Urheberrecht – ist keine Frucht der Arbeit des Arbeitnehmers, weil es nicht der Arbeitnehmer ist, der das ausschließliche Recht an der Leistung schafft. Es wird vielmehr durch den Staat gewährt, und zwar aus wirtschafts- und gesellschaftspolitischen Gründen. Für das ausschließliche Recht gilt deshalb eine andere Ratio als für die Arbeit als solche und die Perspektive ist eine weitere als bei der bilateralen Beziehung zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber.²⁰ Der Gesetzgeber will durch die Einräumung von Rechten – nicht zuletzt im Zug der so genannten Lissabon-Strategie²¹ (vergleiche Nr. 11 der Schlussfolgerungen und Erwägungsgrund 4 S. 1 Richtlinie 2001/29/EG²²) – einen Anreiz zur Innovation schaffen.²³ Die rechtspolitische Wahl, wer von diesem Anreiz profitieren soll, ist folglich keine Sache des Arbeitsrechts, sondern des Urheberrechts.²⁴

3 Auslegung des § 43 UrhG

Dies rechtfertigt es, im Folgenden im Weg der Auslegung des § 43 UrhG nach einem neuen Fundament für das Arbeitnehmer-Urhebervertragsrecht zu suchen.

3.1 Tatbestandsmerkmale

§ 43 Teils. 2 UrhG enthält die beiden Tatbestandsmerkmale “wenn der Urheber das Werk geschaffen hat” und “in Erfüllung seiner Verpflichtungen aus einem Arbeitsverhältnis”.

3.1.1 “Wenn der Urheber das Werk geschaffen hat”

§ 43 Teils. 2 UrhG wird durch das Wort “wenn” eingeleitet, § 43 Teils. 3 UrhG dagegen durch das Wort “soweit”. In beiden Fällen handelt es sich um bedingende Bindewörter,

¹⁹ BVerfG, BVerfGE 49 [1979], S. 390 f.

²⁰ Quaedvlieg, GRUR Int 2002, S. 903.

²¹ Europäischer Rat (Lissabon), Schlussfolgerungen des Vorsitzes, 23. und 24. März 2000, SN 100/00.

²² Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rats vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 167 vom 22. Juni 2001, S. 10.

²³ Quaedvlieg, GRUR Int 2002, S. 903; Reinbothe, ZEuS 2004, S. 371.

²⁴ Quaedvlieg, GRUR Int 2002, S. 903.

die jedoch nicht exakt die gleiche Bedeutung tragen.^{25,26} Während mit dem Bindewort des § 43 Teils. 2 UrhG eine Wenn-Dann-Beziehung aufgestellt wird, kommt dem Bindewort des § 43 Teils. 3 UrhG eine einschränkende Funktion zu. Würden die beiden Wörter die gleiche Bedeutung tragen, so hätte der Gesetzgeber auch wie folgt formulieren können:

Die Vorschriften dieses Unterabschnitts sind auch anzuwenden, wenn der Urheber das Werk in Erfüllung seiner Verpflichtungen aus einem Arbeits- oder Dienstverhältnis geschaffen hat *und* sich aus dem Inhalt oder dem Wesen des Arbeitsverhältnisses nichts anderes ergibt.

Aus dem Bedeutungsunterschied dieser Bindewörter folgt zunächst eindeutig, dass § 43 Teils. 2 UrhG zum Tatbestand des § 43 UrhG zu zählen ist. Gegen eine Zuordnung des § 43 Teils. 3 UrhG zum Tatbestand spricht, dass der Tatbestand einer Vorschrift entweder erfüllt sein muss oder nicht, damit die Rechtsfolge entweder in Kraft tritt oder nicht. Die einschränkende Funktion des § 43 Teils. 3 UrhG ist ausweislich des Merkmals “soweit” von gradueller Natur. Graduell einschränkbar ist aber nur eine Rechtsfolge, nicht der Tatbestand. Es liegt daher nahe, die Merkmale des § 43 Teils. 3 UrhG als Rechtsfolgemerkmale einzuordnen.

Mit den Worten “der Urheber” wird anknüpfend an § 7 UrhG verdeutlicht, dass das Schöpferprinzip auch im Arbeitsverhältnis gilt. Der Schöpfer wird in § 43 UrhG nämlich nicht schlicht als Arbeitnehmer, sondern eben als Urheber bezeichnet. Wenn die Regelung wirklich in dem Sinn zu verstehen wäre, dass sie die urhebervertragsrechtlichen Schutzmechanismen beim Arbeitnehmerurheber praktisch auf Null reduziert, so hätte der Gesetzgeber das mit den Worten “wenn ein Arbeitnehmer ein Werk geschaffen hat” ausdrücken können. Bei Art. 2 Abs. 3 Richtlinie 91/250/EWG und § 69b Abs. 1 UrhG, die deutlich restriktiver sind, wird diese Diktion tatsächlich verwendet. Grundsätzlich ist daher davon auszugehen, dass der Arbeitnehmerurheber eine ebenso starke Stellung innehat wie der selbständige Urheber. Der dennoch unbestreitbaren Tendenz des § 43 UrhG folgende Einschränkungen können mithin nur behutsam vorgenommen werden. Diese Interpretation wird durch die Entstehungsgeschichte bestätigt. In § 38 MinE²⁷, der von Vertretern des Bundesarbeitsministeriums heftig kritisiert wurde,²⁸ war die Anwendbarkeit der urheberfreundlichen Schutzbestimmungen und Auslegungsregeln noch explizit ausgeschlossen. § 43 UrhG sollte demgegenüber einen Kompromiss zwischen dieser Regelung und der für die selbständigen Urheber geltenden Regelungen darstellen²⁹.

Als Werk kommen alle persönlichen geistigen Schöpfungen des Arbeitnehmerurhebers im Sinn der §§ 2 ff. UrhG in Betracht. Bei den Worten “geschaffen hat” fällt in erster Linie die verwendete Vergangenheitszeitform auf. Wäre bei der Auslegung rein formal auf den Wortlaut abzustellen, hätte das zur Folge, dass § 43 UrhG nur auf bereits geschaffene Werke Anwendung fände. Gegen dieses Wortlautargument spricht, dass das Urheberrechtsgesetz ein Schutzgesetz ist; es schützt den Urheber nach § 11 S. 1 UrhG unter anderem in seinen geistigen und persönlichen Beziehungen zum Werk.

²⁵“Wenn” trägt die Bedeutung “unter der Voraussetzung, dass” und “soweit” ist mit “in dem Maß, wie” gleichzusetzen.

²⁶Anderer Ansicht anscheinend von *Olenhusen/Ernst* in: Hoeren/Sieber, HB-MR, T. 7.3 Abs. 7.

²⁷Ministerialentwurf eines Gesetzes über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) vom 26. Mai 1959, Entwürfe des Bundesjustizministeriums zur Urheberrechtsreform, 1959.

²⁸*Maracke*, Die Entstehung des Urheberrechtsgesetzes, S. 197, 619 f.

²⁹*Maracke*, Die Entstehung des Urheberrechtsgesetzes, S. 197.

Dieses wird, sofern es nicht wie bei § 40 UrhG gerade auf seine Nichtexistenz ankommt, durchgängig als bestehend bezeichnet. Verwendet wird also eine Fiktion. Diese wird auch in § 43 UrhG durchgehalten, was sich hier in der verwendeten Zeitform niederschlägt. Zu erklären ist das mit Gründen sprachlicher Vereinfachung. Die Vergangenheitszeitform hat also nicht zur Folge, dass § 43 UrhG nur auf bereits bestehende Werke Anwendung findet.

3.1.2 “In Erfüllung seiner Verpflichtungen aus einem Arbeitsverhältnis”

Adressat des § 43 UrhG ist der Arbeitnehmer, obwohl die Vorschrift den Begriff des Arbeitnehmers nicht unmittelbar nennt. Vielmehr spricht sie von dem Urheber, der das Werk in Erfüllung seiner Verpflichtungen aus einem Arbeitsverhältnis geschaffen hat. Aus dieser impliziten Verwendung des Arbeitnehmerbegriffs wird allgemein geschlossen, dass § 43 UrhG keinen eigenen, spezifisch urheberrechtlichen Arbeitnehmerbegriff enthält. Gemeint sind also nur Arbeitsverhältnisse, in denen Arbeitnehmer im Sinn des Arbeitsrechts beschäftigt werden. Deshalb ist auch hier auf die allgemeine Abgrenzung zwischen Arbeitnehmern und Selbständigen abzustellen.³⁰

Bei dem Tatbestandsmerkmal “in Erfüllung seiner Verpflichtungen aus einem Arbeitsverhältnis” ist zunächst davon auszugehen, dass es dann erfüllt ist, wenn ein Nichttätigwerden des Arbeitnehmers zu einer Verletzung seiner Arbeitspflicht führt.³¹ Wann dies der Fall ist, kann mit Hilfe einer Reihe von Kriterien beurteilt werden: Das Werkschaffen muss zunächst zum vertraglich beschriebenen Pflichtenkreis gehören.³² Hierzu ist der Arbeitsvertrag heranzuziehen, sei er nun schriftlich, mündlich oder konkludent vereinbart.³³ Zu beachten ist außerdem, dass der Arbeitsvertrag und damit der vertraglich beschriebene Pflichtenkreis während des Arbeitsverhältnisses modifiziert werden kann. Dies kann wiederum in allen drei Formen geschehen. Das Werkschaffen muss des Weiteren zum Aufgabenbereich des Arbeitnehmers gehören. Dem entspricht ein Weisungsrecht des Arbeitgebers. Der Aufgabenbereich ist betroffen, wenn dem Arbeitgeber die Nutzung des Arbeitsergebnisses nur unter Verwendung des Werks möglich ist.³⁴ Hier ist also der Zweck des Werkschaffens maßgeblich. Das Werkschaffen muss außerdem zum Berufsbild des Arbeitnehmers gehören. Hierbei sind die Berufsbezeichnung des Arbeitnehmers und die Branchenüblichkeit des Werkschaffens von Bedeutung.³⁵ Keine Abgrenzungskriterien seien hingegen Ort und Zeitpunkt des Werkschaffens, also am Arbeitsplatz oder zu Hause sowie während oder außerhalb der Arbeitszeit.³⁶ Als Begründung wird hierzu angeführt, dass geistige Arbeit weder räumliche noch zeitliche Grenzen kenne. Gerade schwierige Probleme würden oftmals zu Hause außerhalb der Arbeitszeit gelöst.³⁷ Allein erforderlich sei deshalb nur, dass das

³⁰ von Olenhusen, Freie Mitarbeit in den Medien, Abs. 224; Reber, Die Beteiligung von Urhebern und ausübenden Künstlern, S. 54.

³¹ Holländer, CR 1991, S. 615.

³² Holländer, CR 1991, S. 615; Sack, BB 1991, S. 2166; Ullmann, CR 1986, S. 565; Wandtke, GRUR 1999, S. 391.

³³ Die Arbeitspflicht ist von der Pflicht zur Einräumung von Nutzungsrechten zu unterscheiden.

³⁴ Holländer, CR 1991, S. 615; Kolle, GRUR 1985, S. 1020; Ullmann, CR 1986, S. 565; Ullmann, GRUR 1987, S. 8.

³⁵ Holländer, CR 1991, S. 615; Sack, BB 1991, S. 2166; Ullmann, CR 1986, S. 565; Wandtke, GRUR 1999, S. 391.

³⁶ Sack, BB 1991, S. 2166.

³⁷ Kolle, GRUR 1985, S. 1020; Rehbinder, WiB 1994, S. 462; Rojahn in: Schricker, UrhR, § 43 Abs. 23; Wandtke, GRUR 1999, S. 391 f.; Wandtke in: Wandtke/Bullinger, PK-UrhR, Abs. 20.

Werk überhaupt während der Dauer eines Arbeitsverhältnisses geschaffen wird.³⁸ Auch ein Handeln aus eigenem Antrieb stehe der Erfüllung des Tatbestandsmerkmals nicht entgegen.³⁹

3.2 Rechtsfolgemerkmale

§ 43 Teils. 1 UrhG enthält die beiden Rechtsfolgemerkmale “die Vorschriften dieses Unterabschnitts” und “sind auch anzuwenden”.

3.2.1 “Die Vorschriften dieses Unterabschnitts”

§ 43 UrhG befindet sich in systematischer Hinsicht im ersten Teil (Urheberrecht), fünfter Abschnitt (Rechtsverkehr im Urheberrecht) unter zweitens “Nutzungsrechte”. Die Formulierung “dieser Unterabschnitt” nimmt auf “zweitens” Bezug, so dass rein formal gesehen auf die §§ 31—42a, 44 UrhG, also auf den gesamten Unterabschnitt über Nutzungsrechte,⁴⁰ verwiesen wird. Dafür spricht auch, dass die Kernfragen des Arbeitnehmer-Urhebervertragsrechts, nämlich welche Nutzungsrechte einzuräumen sind und ob ein Nutzungsentgelt verlangt werden kann, in § 43 UrhG selbst keiner ausdrücklichen Regelung zugeführt werden. Diese Fragen werden vielmehr durch die Vertragszweckregel nach § 31 Abs. 5 UrhG, das Schriftformerfordernis nach § 40 Abs. 1 S. 1 UrhG und die Ansprüche auf Nutzungsentgelt nach den §§ 32, 32a UrhG angesprochen. Bezüglich des Nutzungsentgelts machen insbesondere die neuen §§ 32, 32a UrhG auch inhaltlich deutlich, dass sie in den verwiesenen Bereich einbezogen sind.⁴¹ Die §§ 32 Abs. 4, 32a Abs. 4 UrhG nennen nämlich “tarifvertragliche” Bestimmungen, wodurch die Geltung dieser Ansprüche auch im Arbeitsverhältnis verdeutlicht wird. Dagegen kann nicht eingewandt werden, diese Klauseln trügen nur die Funktion, Rücksicht auf in der Rechtsprechung entwickelte Grundsätze zu den Vergütungsansprüchen des Arbeitnehmerurhebers nehmen zu können, weil es einen Grundsatz, dass die Vergütung des Arbeitnehmerurhebers unangemessen sein darf, nicht gibt.⁴²

3.2.2 “Sind auch anzuwenden”

Mit den Worten “sind anzuwenden” erfolgt der Rechtsbefehl, die §§ 31 ff. UrhG auf das Rechtsverhältnis zwischen dem Arbeitnehmerurheber und dem Arbeitgeber anzuwenden. Es handelt sich um einen Verweis, der eingreift, wenn die Tatbestandsmerkmale des § 43 Teils. 2 UrhG erfüllt sind. Damit ist über die grundsätzliche Anwendbarkeit der verwiesenen Vorschriften im Rahmen des Arbeitnehmer-Urhebervertragsrechts entschieden. Diese Vorschriften finden grundsätzlich Anwendung.⁴³ Weniger klar zu deuten ist in diesem Zusammenhang das Wort “auch”. Von einigen Autoren wird es anscheinend so verstanden, dass der Grundsatz lautet, in Bezug auf das Rechtsverhältnis zwischen Arbeitnehmerurheber und Arbeitgeber seien zunächst alle urheberrechtlichen Vorschriften grundsätzlich unanwendbar, mit Ausnahmen, die im Einzelnen zu begründen seien. Dieser Grundsatz werde durch das Wort “auch” hinsichtlich der §§ 31 ff.

³⁸ *Rehbinder*, WiB 1994, S. 462; *Sack*, BB 1991, S. 2166; *Wandtke*, GRUR 1999, S. 391 f.; *Wandtke* in: *Wandtke/Bullinger*, PK-UrhR, Abs. 21.

³⁹ *Holländer*, CR 1991, S. 614 f.; *Kolle*, GRUR 1985, S. 1020.

⁴⁰ *Hilty/Peukert*, GRUR Int 2002, S. 648; *Kindermann*, GRUR 1985, S. 1010; *Kraßer/Schricker*, Patent- und Urheberrecht an Hochschulen, S. 97; *Kraßer*, Festgabe für Schricker, S. 87; *Sack*, BB 1991, S. 2166.

⁴¹ *Zirkel*, WRP 2003, S. 61.

⁴² *Hilty/Peukert*, GRUR Int 2002, S. 648.

⁴³ *Meiser*, NZA 1998, S. 294.

UrhG gelockert. Sie seien nicht nur auf das Rechtsverhältnis zwischen selbständigem Urheber und Verwerter, sondern unter dem Vorbehalt, dass sich aus dem Inhalt oder dem Wesen des Arbeitsverhältnisses nichts anderes ergebe, auch auf das zwischen Arbeitnehmerurheber und Arbeitgeber anwendbar.⁴⁴ Diese Sichtweise ergibt sich aus der Grundannahme, dass der für selbständige Urheber vorgesehene Schutz nicht unmodifiziert auf Arbeitnehmerurheber übertragen werden könne. Bestimmte urheberrechtliche Schutzmechanismen müssten im Arbeitsverhältnis außer Kraft treten, weil sie zu nicht sachgerechten Ergebnissen führen würden.⁴⁵

Dem ist eine andere Sichtweise entgegenzusetzen. Grundsätzlich finden alle urheberrechtlichen Vorschriften auf das Rechtsverhältnis zwischen Arbeitnehmerurheber und Arbeitgeber Anwendung.⁴⁶ Das zeigt schon das im deutschen Urheberrecht allgemein unbestrittene Schöpferprinzip, das in dem von dem Verweis nicht erfassten § 7 UrhG geregelt und nach dem als Urheber immer der Schöpfer anzusehen ist, so dass auch im Arbeitsverhältnis nur der Arbeitnehmer selbst als Urheber in Frage kommt.⁴⁷ Für die §§ 31 ff. UrhG wird die grundsätzliche Anwendbarkeit nun noch besonders angeordnet. Das Wort „auch“ behält dabei seinen Sinn, denn die §§ 31 ff. UrhG sind neben den übrigen Vorschriften eben auch anwendbar. Diese Konstruktion wäre allerdings nicht erforderlich, wenn es nicht noch § 43 Teils. 3 UrhG gäbe. Diese Regelung hat eine einschränkende Wirkung, in ihr ist also die Ausnahme vom Grundsatz zu finden.^{48,49} Die einschränkende Wirkung ist aber nicht als auf die Rechtsfolge des § 43 Teils. 1 UrhG bezogener Verweisvorbehalt mit der Folge zu verstehen, dass in den §§ 31 ff. UrhG enthaltene Vorschriften unanwendbar sind.⁵⁰ Erhärtet wird diese Interpretation wiederum durch die Entstehungsgeschichte. Während § 38 MinE noch von der Unanwendbarkeit einzelner Vorschriften sprach, wurde in § 43 RegE⁵¹, der schließlich Gesetz wurde, die Anwendbarkeit eines ganzen Vorschriftenkomplexes geregelt. Da § 43 RegE einen Kompromiss zu § 38 MinE darstellen sollte, ist § 43 UrhG als zwischen den beiden Extremen der vollständigen Unanwendbarkeit und der vollständigen Anwendbarkeit liegend zu begreifen.

Wenn das noch zu besprechende Merkmal „soweit sich nichts anderes ergibt“ im Einzelfall nicht erfüllt ist, kann das des Weiteren keine eingeschränkte, sondern nur eine uneingeschränkte Anwendbarkeit der §§ 31 ff. UrhG zur Folge haben. Das bedeutet jedoch nicht, dass die §§ 31 ff. UrhG dann blind anzuwenden sind. Es kann nämlich vorkommen, dass sich gleichrangige Vorschriften mit gegenläufiger Wirkung aus dem Arbeitsvertragsrecht einerseits und aus dem Urhebervertragsrecht andererseits gegenüber stehen. In diesem Fall ist auf die allgemeinen Regeln zur Lösung solcher Kollisionen zurückzugreifen. Als Anwendungsmaßstab kommt dabei in erster Linie der Grundsatz der Herstellung praktischer Konkordanz in Betracht.⁵² Dieser ursprünglich im Verfassungsrecht beheimatete Grundsatz hat, da er über einen verallgemeinerungs-

⁴⁴ Kindermann, GRUR 1985, S. 1010 f.; Zöllner, ZfA 1985, S. 454 f.

⁴⁵ Zöllner, ZfA 1985, S. 454 f.

⁴⁶ Dreier in: Dreier/Schulze, UrhG, § 43 Abs. 15; Melichar, Patent- und Urheberrecht, S. 31.

⁴⁷ Diederichsen, Der Vergütungsanspruch, S. 22 f.

⁴⁸ Vergleiche Kraßer/Schricker, Patent- und Urheberrecht an Hochschulen, S. 97 f.

⁴⁹ Die Beweislast für das Vorliegen der Ausnahme trägt dabei der Arbeitgeber, weil § 43 Teils. 3 UrhG negativ formuliert ist (Dreier in: Dreier/Schulze, UrhG, § 43 Abs. 15).

⁵⁰ Anderer Ansicht Nordemann in: Loewenheim, HB-UrhR, § 13 Abs. 2; von Olenhusen/Ernst in: Hoeren/Sieber, HB-MR, T. 7.3 Abs. 7; Rojahn in: Schricker, UrhR, S. 36; BGH, NJW-RR 1991, S. 430 f.; OLG Koblenz, BB 1983, S. 993.

⁵¹ Deutscher Bundesrat, Regierungsentwurf eines Gesetzes über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz). Drucksache 1/62 vom 5. Dezember 1961.

⁵² Kohte, ZBB 1994, S. 175.

fähigen Inhalt verfügt, inzwischen Einzug in die allgemeine juristische Methodenlehre gehalten. Im Privatrecht kommen dabei als Rechtsrahmen einmal mehr die Generalklauseln zur Anwendung, zum Beispiel Treu und Glauben nach § 242 BGB oder das billige Ermessen nach § 315 BGB.⁵³ Das Ziel der Herstellung praktischer Konkordanz ist die angemessene Zuordnung der aus den kollidierenden Rechtsnormen folgenden Rechtspositionen. Dabei geht es darum, die kollidierenden Rechtsnormen so zu begrenzen, dass die daraus folgenden Rechtspositionen möglichst weitgehend, nämlich optimal wirksam werden.⁵⁴ Letztlich kann es also auch im Fall der “uneingeschränkten” Anwendung der §§ 31 ff. UrhG zu einer Einschränkung kommen. Dabei kommt dem Grundsatz der Herstellung praktischer Konkordanz hauptsächlich im Einzelfall Bedeutung zu. Eine Ausnahme besteht nur in dem Bereich, in dem das Merkmal “so weit sich nichts anderes ergibt” in Bezug auf eine Regelung der §§ 31 ff. UrhG nie erfüllt sein kann.

3.3 Besondere Rechtsfolgemerkmale

§ 43 Teils. 3 UrhG enthält die beiden (mutmaßlich) besonderen Rechtsfolgemerkmale “soweit sich nichts anderes ergibt” und “aus dem Inhalt oder dem Wesen des Arbeitsverhältnisses”.

3.3.1 “Soweit sich nichts anderes ergibt”

Die bisherige Auslegung führte zu dem Ergebnis, dass § 43 UrhG einen Verweis auf die §§ 31 ff. UrhG enthält und dass die Rechtsfolge der Vorschrift gerade darin besteht, diese Vorschriften grundsätzlich für anwendbar zu erklären. § 43 Teils. 3 UrhG gehört dabei zur Rechtsfolge und hat einschränkende Wirkung. Nachdem hier von besonderen Rechtsfolgemerkmalen die Rede ist, stellt sich nunmehr die Frage, was daran so besonders ist. Auszugehen ist hier zunächst davon, dass die Rechtsfolgemerkmale des § 43 Teils. 1, Teils. 3 UrhG sprachlich voneinander getrennt aufgeführt sind. Bei der Auslegung muss dies eine besondere Konsequenz haben, andernfalls hätte der Gesetzgeber auch einfacher wie folgt formulieren können:

Wenn der Urheber das Werk in Erfüllung seiner Verpflichtungen aus einem Arbeits- oder Dienstverhältnis geschaffen hat, sind die Vorschriften dieses Unterabschnitts auch anzuwenden, soweit sich aus dem Inhalt oder dem Wesen des Arbeitsverhältnisses nichts anderes ergibt.

Angesichts des Gesetzeswortlauts genügt es aber nicht, § 43 Teils. 1, Teils. 3 UrhG aneinanderzureihen. Der Verzicht auf diese Vereinfachung beziehungsweise das aus dem Bedeutungszusammenhang gerissene Anhängsel in der Gestalt des § 43 Teils. 3 UrhG bringt vielmehr eine Besonderheit zum Ausdruck. Würden sich die Worte “nichts anderes” inhaltlich auf die in § 43 Teils. 1 UrhG angeordnete Rechtsfolge, dass die Vorschriften der §§ 31 ff. UrhG anzuwenden sind, beziehen, ist zu fragen, weshalb dann von der Anwendung dieser Vorschriften und nicht von deren Geltung die Rede ist. Die Anwendung von Vorschriften und deren Geltung kann nicht ohne weiteres miteinander gleichgesetzt werden,⁵⁵ weil die Rechtsfolge, Vorschriften anzuwenden, deren Geltung

⁵³ *BVerfG*, BVerfGE 89 [1993], S. 233 f.; *BAG*, NJW 2003, S. 1686 f.; vergleiche auch *Kohte*, ZBB 1994, S. 175 f.

⁵⁴ Vergleiche *Hesse*, Grundzüge des Verfassungsrechts, Abs. 318.

⁵⁵ Anderer Ansicht offenbar *Diederichsen*, Der Vergütungsanspruch, S. 35; *Hauptmann*, Abhängige Beschäftigung, S. 65.

bereits implizit voraussetzt. Vorschriften anzuwenden ist ein Vorgang, ihre Geltung ein Zustand. Mit der Rechtsfolge "Anwendung, soweit sich nichts anderes ergibt"⁵⁶ ist nicht die Geltung als Zustand, sondern ein Vorgang, nämlich die Art und Weise des Zur-Geltung-Bringens, gemeint. Das bedeutet, dass sich die Worte "nichts anderes" inhaltlich auf die Rechtsfolgen der verwiesenen Vorschriften beziehen. Weil es um die Regelung des in vielfältiger Gestalt auftretenden Interessengegensatzes von Arbeitnehmerurheber und Arbeitgeber geht, gewinnen sie dem Sinn und Zweck der Vorschrift entsprechend, einen Interessenausgleich zwischen Arbeitnehmerurheber und Arbeitgeber zu ermöglichen,⁵⁷ jeweils erst in Bezug auf die Rechtsfolge einer verwiesenen Vorschrift Gehalt. Ob sich aus dem Inhalt oder dem Wesen des Arbeitsverhältnisses etwas anderes ergibt, kann nur beurteilt werden, wenn eine sachlich vergleichbare, im Ergebnis aber unterschiedliche Rechtsfolge im Raum steht. In einem Arbeitsvertrag wird sich kaum jemals die grobe Regelung finden, dass die §§ 31 ff. UrhG nicht anwendbar sein sollen (das schon vor dem Hintergrund, dass auf diese Weise zwingendes Recht berührt werden könnte). Als sachlich vergleichbare, im Ergebnis aber unterschiedliche Rechtsfolge kann also nicht die in § 43 Teils. 1 UrhG enthaltene herangezogen werden. Stattdessen ist eine Regelung zur Frage der Nutzungsrechtseinräumung und zum Nutzungsentgelt wahrscheinlich. Es bietet sich daher geradezu an, auf die Rechtsfolgen der bei den §§ 31 ff. UrhG hierzu einschlägigen Vorschriften abzustellen.

Bezieht sich die Prüfung des Merkmals "soweit sich nichts anderes ergibt" auf die Rechtsfolgen der einzelnen verwiesenen Vorschriften, so bedeutet das bildlich ausgedrückt, dass dem Verweis ein Stück Text mit auf den Weg gegeben wird. Dieser Text, das heißt § 43 Teils. 3 UrhG, muss jeweils im Zusammenhang mit den Rechtsfolgen der verwiesenen Vorschriften geprüft werden. Die Rechtsfolgen der verwiesenen §§ 31 ff. UrhG werden nämlich jeweils durch § 43 Teils. 3 UrhG ergänzt, zum Beispiel bei der Vertragszweckregel wie folgt:

¹Sind bei der Einräumung eines Nutzungsrechts die Nutzungsarten nicht ausdrücklich einzeln bezeichnet, so bestimmt sich nach dem von beiden Partnern zugrunde gelegten Vertragszweck, auf welche Nutzungsarten es sich erstreckt[, *soweit sich aus dem Inhalt oder dem Wesen des Arbeits- oder Dienstverhältnisses nichts anderes ergibt*]. ²Entsprechendes gilt für die Frage, ob ein Nutzungsrecht eingeräumt wird, ob es sich um ein einfaches oder ausschließliches Nutzungsrecht handelt, wie weit Nutzungsrecht und Verbotsrecht reichen und welchen Einschränkungen das Nutzungsrecht unterliegt.

Im Kontext einer verwiesenen Vorschrift werden die besonderen Rechtsfolgemerkmale des § 43 Teils. 3 UrhG dabei zu einfachen, einschränkenden Rechtsfolgemerkmale dieser Vorschrift selbst. § 43 Teils. 3 UrhG kann dabei aber nicht wahllos an jeden Satz angehängt werden, sondern nur an passender Stelle. Diese Stellen werden durch den Sinn und Zweck von § 43 UrhG vorgegeben. § 43 UrhG hat gegenüber den urheberbegünstigenden Vorschriften unter den §§ 31 ff. UrhG insgesamt eine einschränkende Tendenz. § 43 Teils. 3 UrhG kann daher zunächst nur an solche Regelungen angehängt werden, die – aus urhebervertragsrechtlicher Sicht – urheberbegünstigend sind.⁵⁸ Des Weiteren enthalten die §§ 31 ff. UrhG eine ganze Reihe von Definitionen, zum Beispiel zum Begriff der Angemessenheit gemäß § 32 Abs. 2 S. 2 UrhG. Solche

⁵⁶Rojahn in: Schricker, UrhR, § 43 Abs. 33.

⁵⁷Leuze, ZBR 1997, S. 38.

⁵⁸§ 38 Abs. 1 S. 1 UrhG ist deshalb zum Beispiel nicht durch § 43 Teils. 3 UrhG zu ergänzen, denn diese Auslegungsregel hat eine verwerterbegünstigende Tendenz.

Definitionen können im weitesten Sinn ebenfalls eine urheberbegünstigende Tendenz haben. Gleichwohl ist es hier nicht angebracht, diese durch § 43 Teils. 3 UrhG aufzuweichen, weil § 43 Teils. 3 UrhG einen Vergleich von Rechten und Pflichten anordnet und aus Definitionen an sich nie Rechte und Pflichten hervorgehen können. Ähnliches gilt für Vorschriften mit „kollektivrechtlichem“ Hintergrund, diese geben nur den Rahmen vor, in dem Rechte und Pflichten vereinbart werden können. Eine Ergänzung durch § 43 Teils. 3 UrhG ist außerdem bei solchen Vorschriften nicht erforderlich, die bereits eine entsprechende Klausel enthalten, zum Beispiel „im Übrigen können der Inhaber des Nutzungsrechts und der Urheber Abweichendes vereinbaren“ in § 34 Abs. 5 S. 2 UrhG, „wenn nichts anderes vereinbart ist“ in den §§ 38 Abs. 1 S. 2, Abs. 3 S. 1 und S. 2, 39 Abs. 1 UrhG oder „wenn keine kürzere Frist vereinbart ist“ in § 40 Abs. 1 S. 3 UrhG. Da die Klausel „soweit sich aus dem Inhalt oder dem Wesen des Arbeitsverhältnisses nichts anderes ergibt“ – wie noch zu zeigen sein wird (siehe Abschnitt 3.3.2 auf Seite 14) – allein auf den Arbeitsvertrag Bezug nimmt, erscheinen die vorgefundenen Klauseln als spezieller, so dass sie zu belassen sind. Gleiches gilt auch für Rechtsfolgen, durch die eine Einwirkung auf den Vertrag durch Vertragsänderung möglich ist. Diese können vertragliche Regelungen, aus denen sich etwas anderes ergibt, immer überwinden. Letzteres ergibt sich allerdings nicht aus einer zwingenden Geltung der jeweiligen Vorschriften,⁵⁹ sondern daraus, dass rangmäßig zwischen der jeweiligen gesetzlichen Regelung und § 43 Teils. 3 UrhG kein Unterschied besteht. Da § 43 Teils. 3 UrhG keinen höheren Rang hat, bleibt es bei der spezielleren Ausgangsregelung. Schließlich ist ein Tatbestand auch dann nicht durch § 43 Teils. 3 UrhG zu ergänzen, wenn dies denknotwendig nicht möglich ist.

Die §§ 31 ff. UrhG enthalten dispositive und nichtdispositive Vorschriften. Es stellt sich die Frage, ob aus der Ergänzung des Tatbestands dieser Vorschriften durch § 43 Teils. 3 UrhG folgt, dass die aus der Sicht des Urhebervertragsrechts nichtdispositiven aus der Sicht des Arbeitnehmer-Urhebervertragsrechts zu dispositiven werden. Es geht also darum, ob die Unabdingbarkeit dieser Vorschriften durch § 43 UrhG aufgelöst wird. Bereits auf der Grundlage des wortlautnahen Verständnisses von § 43 UrhG, dass sich die einschränkende Wirkung des § 43 Teils. 3 UrhG auf die in § 43 Teils. 1 UrhG enthaltene Rechtsfolge beziehe, wird dies so vertreten. § 43 UrhG sei eine die Nichtabdingbarkeit durchbrechende Spezialnorm.⁶⁰ Diese Wirkung tritt unter der Prämisse, dass die einschränkende Wirkung des § 43 Teils. 3 UrhG auf die Rechtsfolgen der verwiesenen Vorschriften zu beziehen ist, noch deutlicher hervor. Dispositive Normen sind gedanklich immer mit dem Vorbehalt „soweit nicht ein anderes vereinbart ist“ zu versehen.⁶¹ Die §§ 31 ff., 43 UrhG enthalten einen solchen Vorbehalt nicht nur gedanklich, sondern ausdrücklich. Deshalb muss nun das Gleiche gelten.⁶² Zum bisherigen Verständnis des § 43 UrhG ergibt sich in diesem Zusammenhang dennoch ein wesentlicher Unterschied. Die einschränkende, die Nichtabdingbarkeit durchbrechende Wirkung des § 43 Teils. 3 UrhG besteht bei den §§ 31 ff. UrhG nur dort, wo § 43 Teils. 3 UrhG zur Rechtsfolge gehört. Nach den dafür geltenden Regeln (siehe Abschnitt 3.3.1 auf Seite 10) handelt es sich dabei aber um einen eng begrenzten Vor-

⁵⁹ Anderer Ansicht *Dreier* in: *Dreier/Schulze*, UrhG, § 43 Abs. 17.

⁶⁰ *Balle*, NZA 1997, S. 871; *Hauptmann*, Abhängige Beschäftigung, S. 65; *Holländer*, Arbeitnehmerrechte an Software, S. 129 f.; *Rehbinder*, WiB 1994, S. 465; *Rojahn* in: *Schricker*, UrhR, § 43 Abs. 36; *Schack*, Urheber- und Urhebervertragsrecht, Abs. 981; *Steinberg*, Urheberrechtliche Klauseln in Tarifverträgen, S. 92; *Stolz*, Der Ghostwriter im deutschen Recht, S. 56; anderer Ansicht *Bollack*, GRUR 1976, S. 75 f.; *Dreier* in: *Dreier/Schulze*, UrhG, § 43 Abs. 17; *Rieg*, GRUR 1994, S. 428; *Wandtke*, Die Rechte der Urheber, Abs. 189.

⁶¹ *Donle*, Die Bedeutung des § 31 Abs. 5 UrhG, S. 299.

⁶² Vergleiche *Donle*, Die Bedeutung des § 31 Abs. 5 UrhG, S. 229.

schriftenkreis,⁶³ der zum Beispiel nicht das Schriftformerfordernis nach § 40 Abs. 1 S. 1 UrhG oder die Vergütungsansprüche nach den §§ 32, 32a UrhG umfasst. Hinzuweisen ist auch darauf, dass die unter den Dispositivitätsvorbehalt des § 43 Teils. 3 UrhG gestellten Vorschriften der §§ 31 ff. UrhG gleichwohl nicht als “unanwendbar” anzusehen sind.⁶⁴ Durch § 43 Teils. 3 UrhG wird nur die Möglichkeit eröffnet, in Bezug auf deren Rechtsfolgen etwas anderes zu vereinbaren. Damit werden nicht die Rechtsfolgen dieser Vorschriften modifiziert, sondern im Arbeitsvertrag werden davon zu unterscheidende Rechtsfolgen vereinbart. Die durch § 43 Teils. 3 UrhG ergänzten §§ 31 ff. UrhG erkennen nur den Vorrang der vertraglichen Vereinbarung an. Dies wird durch die Entstehungsgeschichte bestätigt, nach der § 43 UrhG vor allem den Vorrang des Arbeitsvertrags klarstellen sollte⁶⁵. Bedeutsam wird dies zum Beispiel dann, wenn es um eine am Maßstab der §§ 31 Abs. 5, 43 UrhG durchzuführende Inhaltskontrolle von Allgemeinen Arbeitsbedingungen nach § 307 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 Nr. 1 BGB geht.

3.3.2 “Aus dem Inhalt oder dem Wesen des Arbeitsverhältnisses”

Mit den Worten “aus dem Inhalt oder dem Wesen des Arbeitsverhältnisses” wird das für eine Einschränkung der urhebervertragsrechtlichen Schutzmechanismen im Arbeitsverhältnis entscheidende Merkmal umschrieben. Was genau es bedeuten soll, ist bis heute nahezu ungeklärt geblieben. Die Schwierigkeiten bei der Interpretation ergeben sich vor allem daraus, dass es neben dem Inhalt des Arbeitsverhältnisses alternativ auch auf das Wesen des Arbeitsverhältnisses ankommt. Der Begriff des Wesens ist bereits für sich selbst schwer zu deuten. Dass er gleichrangig neben dem Begriff des Inhalts verwendet wird, verkompliziert die Angelegenheit noch um einen weiteren Grad.

Es wird vertreten, dass unter “Inhalt” des Arbeitsverhältnisses die daraus folgenden Rechtsbeziehungen zu verstehen seien und unter “Wesen” die Umstände, unter denen das Werk erstellt wurde.⁶⁶ Nach einer anderen Meinung ist der Begriff des Wesens des Arbeitsverhältnisses mit dem Zweck des Arbeitsvertrags gleichzusetzen.⁶⁷ Des Weiteren wird vertreten, dass entsprechend dem größeren Grad an Abstraktheit und Tiefe, der mit dem Begriff des Wesens verbunden werde, unter dem Wesen des Arbeitsverhältnisses die Summe aller typenbildenden Strukturmerkmale dieses besonderen Schuldverhältnisses zu verstehen sei. In jedem Schuldverhältnis fänden sich nämlich Elemente, die allen Schuldverhältnissen dieses Typus gemeinsam seien, und solche, die das einzelne Schuldverhältnis von anderen des gleichen Typs unterschieden. Gemeinsame Strukturelemente seien diejenigen typenbildenden Merkmale, welche letztlich zur Ausformung der verschiedenen Vertragstypen geführt hätten. Dazu gehöre bei Arbeitsverhältnissen zum Beispiel die Erkenntnis, dass nur eine Arbeitsleistung in unselbständiger, abhängiger Stellung, nicht ein Arbeitserfolg geschuldet sei. In einzelnen Erscheinungsformen könne ein solcher Typus aber unterschiedliche Züge aufweisen und Abwandlungen erfahren, ohne dass sich der Typus als solcher ändere. Zu denken sei insbesondere an die unterschiedlichen Arten von Arbeitsverhältnissen, etwa Probe-, Ketten- und Teilzeitarbeitsverhältnisse. Auch die verschiedenen Gattungen von Arbeitsergebnissen könnten Arbeitsverhältnisse unterschiedlich prägen.⁶⁸ Bezüglich des

⁶³ Anderer Ansicht *Balle*, NZA 1997, S. 871.

⁶⁴ Vergleiche *Donle*, Die Bedeutung des § 31 Abs. 5 UrhG, S. 229; anderer Ansicht *Bollack*, GRUR 1976, S. 75.

⁶⁵ *Maracke*, Die Entstehung des Urheberrechtsgesetzes, S. 191.

⁶⁶ *Sundermann*, GRUR 1988, S. 350.

⁶⁷ *Rehbinder*, RdA 1968, S. 312 f.; *Rehbinder*, Festschrift für Roerber, S. 493.

⁶⁸ *Dreier* in: *Dreier/Schulze*, UrhG, § 43 Abs. 16; *Mathis*, Der Arbeitnehmer als Urheber, S. 72 f.

Inhalts des Arbeitsverhältnisses sei demgegenüber auf die besonderen Umstände des Einzelfalls abzustellen.⁶⁹ Schließlich wird auch vertreten, dass der Inhalt des Arbeitsverhältnisses an sich durch allgemeine gesetzliche und gegebenenfalls tarifvertragliche Regelungen sowie etwaige besondere Vereinbarungen vorgegeben werde. Der Begriff des Wesens könne dabei auch durch den Begriff der Eigenart ersetzt werden. Darunter seien dann die Grundprinzipien und allgemeinen Normen über den Arbeitsvertrag zu verstehen, die jedoch bereits auch den Inhalt des Arbeitsverhältnisses ausmachten. Um den beiden Begriffen überhaupt eine unterschiedliche Bedeutung zu geben, seien schließlich unter dem Inhalt des Arbeitsverhältnisses nur etwaige besondere Vereinbarungen verstehen, während das Wesen des Arbeitsverhältnisses durch die Grundprinzipien⁷⁰ und allgemeinen gesetzlichen und gegebenenfalls tarifvertraglichen Regelungen gekennzeichnet werde.⁷¹

Diese Begriffsbestimmungen überzeugen nur zum Teil. Bei der Deutung ist zunächst zwischen zwei Herangehensweisen zu unterscheiden: Die Begriffe können abstrakt oder konkret gedeutet werden.⁷² Bei einer abstrakten Deutung ist es wohl folgerichtig, den Inhalt des Arbeitsverhältnisses mit den arbeitsvertraglichen Vereinbarungen gleichzusetzen und das Wesen des Arbeitsverhältnisses mit den allgemeinen gesetzlichen und gegebenenfalls tarifvertraglichen Regelungen. Aber damit wird der Kontext, in dem die beiden Begriffe stehen, nicht ausreichend berücksichtigt. Das Arbeitsverhältnis nach § 43 Teils. 3 UrhG bezieht sich nämlich auf die Worte "ein Arbeitsverhältnis" aus § 43 Teils. 2 UrhG. Während in § 43 Teils. 2 UrhG noch von jedem beliebigen Arbeitsverhältnis die Rede ist, wird in § 43 Teils. 3 UrhG nur noch auf dasjenige Bezug genommen, bei dem die Tatbestandsmerkmale des § 43 Teils. 2 UrhG erfüllt sind. Dies ist eine Frage des konkreten Einzelfalls. Das konkrete Begriffsverständnis wird auch durch die Gesetzesmaterialien nahegelegt, weil dort betont wird, dass § 43 UrhG auf den Einzelfall Bezug nehme.⁷³ § 43 Teils. 3 UrhG betrifft also das konkrete Arbeitsverhältnis im Einzelfall.⁷⁴

Daran anschließend ist festzustellen, dass es nach dem Wortlaut nicht etwa nur um den Inhalt oder das Wesen des zwischen Arbeitnehmerurheber und Arbeitgeber geschlossenen Arbeitsvertrags geht, sondern um das zwischen ihnen bestehende Arbeitsverhältnis. Der Begriff des Arbeitsverhältnisses ist im Vergleich zu dem des Arbeitsvertrags der umfassendere. Weil § 43 UrhG einen Vergleich mit den Rechtsfolgen der §§ 31 ff. UrhG, die Rechte und Pflichten enthalten, anordnet, zielt der in § 43 UrhG verwendete Begriff des Arbeitsverhältnisses aber ebenfalls vor allem auf Rechte und Pflichten ab. Dabei ist es gleichgültig, ob sich diese aus dem Arbeitsvertrag oder aus dem Gesetz ergeben. Weil Rechte und Pflichten den Inhalt eines Arbeitsverhältnisses bestimmen, sind unter dem Merkmal des Inhalts des Arbeitsverhältnisses in der Tat die arbeits- und gegebenenfalls tarifvertraglichen Vereinbarungen sowie die – im Einzelfall Wirkung entfaltenden – allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über das Arbeitsverhältnis zu verstehen.

⁶⁹Dreier in: Dreier/Schulze, UrhG, § 43 Abs. 16; Mathis, Der Arbeitnehmer als Urheber, S. 75.

⁷⁰Genannt werden die Eigenschaft als Dauerschuldverhältnis, der Austauschcharakter und der personenrechtliche Aspekt (Hauptmann, Abhängige Beschäftigung, S. 73 f.).

⁷¹Barthel, Arbeitnehmerurheberrechte, S. 34; Diederichsen, Der Vergütungsanspruch, S. 33; Hauptmann, Abhängige Beschäftigung, S. 72; Hesse, AfP 1987, S. 562; Kunze, RdA 1975, S. 47; Rojahn in: Schrickler, UrhR, § 43 Abs. 33.

⁷²Hauptmann, Abhängige Beschäftigung, S. 67 ff.

⁷³Deutscher Bundestag, Drucksache 4/270, S. 61 f.

⁷⁴So auch Holländer, Arbeitnehmerrechte an Software, S. 104 f.; Kindermann, GRUR 1985, S. 1010; Westen, JR 1967, S. 403.

Weshalb daneben noch das Merkmal des Wesens des Arbeitsverhältnis verwendet wird, ergibt sich aus der Vorstellung, die der historische Gesetzgeber höchstwahrscheinlich damit verbunden hat. Dies ist möglich, weil der Begriff des Wesens – auch in der Gesetzessprache – “kryptologischen” Charakter hat; das eigentlich Geltende wird nicht genannt und muss deshalb erst entschlüsselt werden.⁷⁵ Da es um das Wesen des Arbeitsverhältnisses geht, kann das nicht Genannte nur vor dem Hintergrund der Auseinandersetzung zwischen der Lehre vom personenrechtlichen Gemeinschaftsverhältnis und der Lehre vom schuldrechtlichen Austauschverhältnis stehen. § 43 UrhG, der seit dem 9. September 1965 unverändert im Urheberrechtsgesetz enthalten ist, stammt aus einer Zeit, in der diese Auseinandersetzung über das Wesen des Arbeitsverhältnisses noch hoch aktuell war. Dabei wurde das Arbeitsverhältnis bis in die sechziger Jahre hinein überwiegend als personenrechtliches Gemeinschaftsverhältnis bezeichnet.⁷⁶ Der Bundesgerichtshof hat eine grundlegende Entscheidung zum Arbeitnehmer-Urhebervertragsrecht⁷⁷ noch 1974 ohne weiteres auf die Lehre vom personenrechtlichen Gemeinschaftsverhältnis gestützt. In der einschlägigen Literatur finden sich auch darüber hinaus entsprechende Bekenntnisse.⁷⁸ Obwohl die Lehre vom personenrechtlichen Gemeinschaftsverhältnis im modernen Arbeitsrecht als vollständig überwunden gilt,⁷⁹ wird von ihren Ergebnissen, insbesondere auch im Arbeitnehmer-Urhebervertragsrecht, zum Teil auch heute noch Gebrauch gemacht.^{80,81}

Den Gegenstand der Auseinandersetzung zwischen der Lehre vom personenrechtlichen Gemeinschaftsverhältnis⁸² und der Lehre vom schuldrechtlichen Austauschverhältnis⁸³ bildete die Grundsatzfrage, worin der Rechtsgrund für das Arbeitsverhältnis zu sehen ist und welche Rechtsfolgen sich in Bezug auf Rechte und Pflichten von Arbeitnehmer und Arbeitgeber daraus ergeben. Der entscheidende Unterschied zwischen diesen beiden Lehren besteht in dem hier gegebenen Zusammenhang darin, dass die Rechte und Pflichten der Arbeitsvertragsparteien sowohl unterschiedliche Quellen als auch unterschiedlichen Inhalt haben. Die erstere zieht hierzu den Arbeitsvertrag und gegenseitige Treuepflichten heran, letztere nur den Arbeitsvertrag. Bei § 43 Teils. 3 UrhG geht es nun um einen Vergleich der Rechtsfolgen der §§ 31 ff. UrhG mit den für den Arbeitnehmerurheber und den Arbeitgeber im Einzelfall geltenden Rechten und Pflichten. Andere Rechte und Pflichten können sich auf der Grundlage des modernen Arbeitsrechts nur aus dem Arbeitsvertrag und nicht aus einer selbständigen Treuepflicht ergeben. Der Arbeitsvertrag ist aber bereits dem Merkmal des Inhalts des Arbeitsverhältnisses zuzurechnen, so dass für das Merkmal des Wesens des Arbeitsverhältnisses kein eigenständiger Bedeutungsgehalt verbleibt.⁸⁴ Dieses Merkmal diene also nur dem Zweck, das Arbeitnehmer-Urhebervertragsrecht für den Ansatz der

⁷⁵Scheuerle, AcP 163 [1964], S. 446.

⁷⁶Richardi in: Richardi/Wlotzke, MH-ArbR, § 8 Abs. 2.

⁷⁷BGH, NJW 1974, S. 905.

⁷⁸Vergleiche zum Beispiel *Bollack*, GRUR 1976, S. 76; *Hubmann*, RdA 1987, S. 95; *Nordemann* in: Loewenheim, HB-UrhR, § 63 Abs. 29.

⁷⁹Söllner, ZfA 2003, S. 148.

⁸⁰Söllner, ZfA 2003, S. 147 f.

⁸¹Vergleiche zum Beispiel *Nordemann* in: Loewenheim, HB-UrhR, § 63 Abs. 29; *Rehbinder*, WiB 1994, S. 463; *Schmechel-Gaumé*, K & R 2001, S. 77.

⁸²Dazu vor allem *Hueck* in: Hueck/Nipperdey, Lehrbuch des Arbeitsrechts, S. 28, 129 ff., 241 f.; *Wiedemann*, Das Arbeitsverhältnis, S. 48, 56, 63.

⁸³Dazu vor allem *Schwerdtner*, Fürsorgetheorie und Entgelttheorie, S. 45 f, 56, 81, 85; außerdem *Richardi* in: Richardi/Wlotzke, MH-ArbR, § 8 Abs. 1; *Blomeyer* in: Richardi/Wlotzke, MH-ArbR, § 51 Abs. 2.

⁸⁴So im Ergebnis auch *Holländer*, Arbeitnehmerrechte an Software, S. 105 f.

Lehre vom personenrechtlichen Gemeinschaftsverhältnis offen zu halten.⁸⁵ Auf diese Weise war sichergestellt, dass der gewünschte Vergleich der Rechtsfolgen der §§ 31 ff. UrhG mit den im Einzelfall geltenden Rechten und Pflichten unabhängig davon, ob diese durch den Arbeitsvertrag oder durch die Treuepflicht begründet werden, stattfinden kann. Hätte sich die Lehre vom personenrechtlichen Gemeinschaftsverhältnis durchgesetzt, so würde der Rechtsanwendungsschwerpunkt wohl mehr auf dem Merkmal des Wesens des Arbeitsverhältnisses liegen. Bestätigt wird das durch die Begründung zum Regierungsentwurf, in der auf die Möglichkeit einer Ableitung von Rechten aus dem Wesen des Arbeitsverhältnisses hingewiesen wird⁸⁶. Heute kommt dem Merkmal des Wesens des Arbeitsverhältnisses – nicht nur im urhebervertragsrechtlichen Kontext – im Vergleich zu dem des Inhalts des Arbeitsverhältnisses keine eigenständige Bedeutung mehr zu.⁸⁷ Da das Merkmal weiterhin im Gesetz zu finden ist, kann schließlich als Ergebnis nur festgehalten werden, dass die Merkmale des Inhalts und des Wesens des Arbeitsverhältnisses als deckungsgleich zu betrachten sind. Es ist darüber hinaus auch nicht ersichtlich, dass sich aus den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über das Arbeitsverhältnis für denselben Tatbestand andere Rechtsfolgen als nach den §§ 31 ff. UrhG ergeben.⁸⁸ Weil insoweit nur arbeits- und gegebenenfalls tarifvertragliche Vereinbarungen in Betracht kommen, beschränken sich die Begriffe des Inhalts und des Wesens des Arbeitsverhältnisses aus praktischer Sicht zumindest derzeit auf den arbeits- und gegebenenfalls den Tarifvertrag.⁸⁹ Der moderne Gesetzgeber handelt deshalb konsequent, wenn er nur noch auf die vertragliche Vereinbarung abstellt. Dies ist zum Beispiel bei § 69b UrhG, der gewisse Parallelitäten zu § 43 UrhG aufweist und die Klausel “sofern nichts anderes vereinbart ist” enthält, der Fall.

4 Zusammenfassung

§ 43 UrhG ist eine Verweisungsvorschrift mit materiellem Gehalt, der in § 43 Teils. 3 UrhG enthalten ist und nach bestimmten Regeln an Vorschriften der verwiesenen §§ 31 ff. UrhG weitergegeben wird. Die Rechtsfolgen dieser Vorschriften werden um § 43 Teils. 3 UrhG ergänzt und dadurch gegebenenfalls dispositiv. Einerseits ist es daher eine Selbstverständlichkeit festzustellen, eine der verwiesenen Vorschriften sei anwendbar. Andererseits ist die Prüfung damit aber noch nicht beendet. Im Arbeitsvertrag kann nämlich in Bezug auf die Rechtsfolge der verwiesenen Vorschrift etwas anderes vereinbart sein. Wenn dies zulässigerweise geschehen ist, so gilt diese Rechtsfolge, andernfalls die der verwiesenen Vorschrift. Kommt es im letzteren Fall zu einer Kollision mit einer arbeitsvertragsrechtlichen Vorschrift, ist praktische Konkordanz herzustellen. Das Ergebnis der Auslegung von § 43 UrhG ist damit in einer Anpassung des Verständnisses dieser Vorschrift an das moderne Arbeitsvertragsrecht und in einer Konkretisierung ihrer Maßstäbe zu sehen. Welche Folgen sich aus diesem Ansatz

⁸⁵ Auf die Bedeutung des vom Treue- und Fürsorgegedanken geprägten Pflichtenkreises der Arbeitsvertragsparteien für die Rechtsgrundsätze des Urhebervertragsrechts wurde noch während des Gesetzgebungsverfahrens zum Erlass des Urheberrechtsgesetzes 1965 hingewiesen (vergleiche *Gaul*, NJW 1961, S. 1509). Vergleiche auch *Schwab*, BAG-Festschrift, S. 215.

⁸⁶ *Deutscher Bundestag*, Drucksache 4/270, S. 62 f.

⁸⁷ Anderer Ansicht *Barthel*, Arbeitnehmerurheberrechte, S. 14 f.

⁸⁸ Mit den Fällen kollidierender arbeits- und urhebervertragsrechtlicher Schutzvorschriften, die durch Herstellung praktischer Konkordanz zu lösen sind, hat das nichts zu tun. Dort geht es lediglich um Vorschriften, die sich in ihrer Wirkung gegenseitig beeinträchtigen. Weil sie nicht nur unterschiedliche Rechtsfolgen aufweisen, sondern auch an unterschiedliche Tatbestände anknüpfen, kommen sie im Rahmen des durch § 43 Teils. 3 UrhG angeordneten Vergleichs nicht in Betracht.

⁸⁹ Vergleiche *Wandtke*, Die Rechte der Urheber, Abs. 107.

für die Kernfragen des Arbeitnehmer-Urhebervertragsrechts ergeben, wird in meinem gleichnamigen Buch⁹⁰ durchdekliniert.

Literatur

- Balle, Kathleen:** Der urheberrechtliche Schutz von Arbeitsergebnissen. NZA, 1997, S. 868—871.
- Barthel, Thomas:** Arbeitnehmerurheberrechte in Arbeitsverträgen, Tarifverträgen und Betriebsvereinbarungen – Zugleich ein Reformvorschlag zum Arbeitnehmerurheberrecht. Frankfurt am Main, 2002.
- Berger-Delhey, Ulf:** Die Sondernummer – Ein Beitrag zum urheberrechtlichen Vergütungsanspruch des Zeitschriftenredakteurs. AfP, 1988, S. 325—327.
- Bollack, Gert:** Die Rechtsstellung des Urhebers im Dienst- oder Arbeitsverhältnis. GRUR, 1976, S. 74—78.
- Diederichsen, Ulrike:** Der Vergütungsanspruch des angestellten Urhebers – Gleichbehandlung mit dem Arbeitnehmererfinder. Berlin, 2002.
- Donle, Christian:** Die Bedeutung des § 31 Abs. 5 UrhG für das Urhebervertragsrecht. München, 1992.
- Dreier, Thomas/Schulze, Gernot:** Urheberrechtsgesetz, Urheberrechtswahrnehmungsgesetz, Kunsturhebergesetz. Kommentar. München, 2004.
- Däubler, Wolfgang:** Arbeitnehmerrechte an Computerprogrammen? AuR, 1985, S. 169—175.
- Fuchs, Thomas:** Arbeitnehmer-Urhebervertragsrecht. Baden-Baden, 2005.
- Gaul, Dieter:** Wechselwirkungen zwischen Urheberrecht und Arbeitsrecht, insbesondere Grenzfragen des Arbeitnehmererfinderrechts. NJW, 1961, S. 1509—1515.
- Grobys, Marcel/Foerstl, Uli:** Die Auswirkungen der Urheberrechtsreform auf Arbeitsverträge. NZA, 2002, S. 1015—1019.
- Haberstumpf, Helmut:** Wem gehören Forschungsergebnisse? – Zum Urheberrecht an Hochschulen. ZUM, 2001, S. 819—827.
- Hauptmann, Peter-Helge:** Abhängige Beschäftigung und der urheberrechtliche Schutz des Arbeitsergebnisses – Eine Untersuchung der Nutzungsrechte und Vergütungspflichten am Beispiel der Entwicklung von Computerprogrammen im Arbeitsverhältnis. Frankfurt am Main, 1994.
- Henkel, Wolfgang:** Beteiligung eines Arbeitnehmers an der wirtschaftlichen Verwertung der von ihm entwickelten Software. BB, 1987, S. 833—837.
- Hertin, Paul:** Urheberrecht. München, 2004.
- Hesse, Konrad:** Grundzüge des Verfassungsrechts der Bundesrepublik Deutschland. 20. Auflage. Heidelberg, 1995.
- Hesse, Walter:** Der Arbeitnehmerurheber – Dargestellt am Beispiel der tarifvertraglichen Regelungen für Redakteure an Tageszeitungen und Zeitschriften. AfP, 1987, S. 562—568.
- Hilty, Reto/Peukert, Alexander:** Das neue deutsche Urhebervertragsrecht im internationalen Kontext. GRUR Int, 2002, S. 643—667.
- Himmelman, Ulrich:** Vergütungsrechtliche Ungleichbehandlung von Arbeitnehmer-Erfinder und Arbeitnehmer-Urheber. Baden-Baden, 1998.
- Hoeren, Thomas/Sieber, Ulrich:** Handbuch Multimedia-Recht – Rechtsfragen des elektronischen Geschäftsverkehrs. München, 2003.
- Holländer, Günther:** Arbeitnehmerrechte an Software – Die Rechte der Arbeitnehmer an von ihnen entwickelten nichttechnischen Computerprogrammen. Bayreuth, 1991.
- Holländer, Günther:** Nutzungsrechte an freiwillig erstellter Software im Arbeitsverhältnis. CR, 1991, S. 614—618.

⁹⁰Fuchs, Arbeitnehmer-Urhebervertragsrecht.

- Hubmann, Heinrich:** Die Urheberrechtsklauseln in den Manteltarifverträgen für Redakteure an Zeitschriften und an Tageszeitungen. RdA, 1987, S. 89—96.
- Hueck, Alfred/Nipperdey, Hans Carl:** Lehrbuch des Arbeitsrechts. 7. Auflage. Berlin, 1963.
- Jani, Ole:** Der Buy-Out-Vertrag im Urheberrecht. Berlin, 2003.
- Kellerhals, Miriam:** Urheberpersönlichkeitsrechte im Arbeitsverhältnis – Untersuchung unter rechtshistorischem und rechtsvergleichendem Blickwinkel. Konstanz, 2000.
- Kimminich, Otto:** Das Veröffentlichungsrecht des Wissenschaftlers. In: Patent- und Urheberrecht, Arbeitnehmererfindungs- und Veröffentlichungsrecht. Essen, 1985, S. 5—27.
- Kindermann, Manfred:** Der angestellte Programmierer – urheberrechtliche Beurteilung und Vertragspraxis. GRUR, 1985, S. 1008—1016.
- Kohte, Wolfhard:** Vertragsfreiheit und gestörte Vertragsparität. Zugleich Bemerkungen zu der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 19. Oktober 1993 – 1 BvR 567, 1044/89. ZBB, 1994, S. 172—178.
- Kolle, Gert:** Der angestellte Programmierer – Zur rechtlichen Zuordnung von in Arbeitsverhältnissen geschaffenen, insbesondere urheberrechtlich geschützten Softwareprodukten. GRUR, 1985, S. 1016—1024.
- Kraßer, Rudolf:** Urheberrecht in Arbeits-, Dienst- und Auftragsverhältnissen. In: Festgabe für Gerhard Schrickler zum 60. Geburtstag. München, 1995, S. 77—115.
- Kraßer, Rudolf/Schrickler, Gerhard:** Patent- und Urheberrecht an Hochschulen – Die Verwertung von Erfindungen und urheberrechtlich geschützten Werken an Hochschulen wissenschaftlich Tätiger. Baden-Baden, 1988.
- Kunze, Otto:** Arbeitnehmererfinder- und Arbeitnehmerurheberrecht als Arbeitsrecht. RdA, 1975, S. 42—48.
- Leuze, Dieter:** Urheberrechte im Beamtenverhältnis. ZBR, 1997, S. 37—45.
- Loewenheim, Ulrich:** Handbuch des Urheberrechts. München, 2003.
- Maracke, Catharina:** Die Entstehung des Urheberrechtsgesetzes von 1965. Berlin, 2003.
- Mathis, Hans-Peter:** Der Arbeitnehmer als Urheber – Die Auslegung und Problematik des § 43 UrhG. Frankfurt am Main, 1988.
- Meiser, Carola:** Urheberrechtliche Besonderheiten bei angestellten Filmschaffenden. NZA, 1998, S. 291—296.
- Melichar, Ferdinand:** Urheberrechtsfragen der Industrieforschung. In: Patent- und Urheberrecht, Arbeitnehmererfindungs- und Veröffentlichungsrecht. Essen, 1985, S. 29—46.
- Olenhusen, Albrecht Götz von:** Freie Mitarbeit in den Medien – Arbeits-, Tarif-, Vertragsrecht. Honorare. Urheberrecht. Leistungsschutz. Baden-Baden, 2002.
- Quaedvlieg, Antoon:** Denker im Dienstverhältnis. Kernfragen des Arbeitnehmer-Immaterialgüterrechts – Eine Analyse nach niederländischem Recht. GRUR Int, 2002, S. 901—913.
- Reber, Nikolaus:** Die Beteiligung von Urhebern und ausübenden Künstlern an der Verwertung von Filmwerken in Deutschland und den USA. München, 1998.
- Rehbinder, Manfred:** Das Arbeitsverhältnis im Spannungsfeld des Urheberrechts. RdA, 1968, S. 309—316.
- Rehbinder, Manfred:** Recht am Arbeitsergebnis und Urheberrecht. In: Festschrift für Georg Roeber. Berlin, 1973, S. 481—506.
- Rehbinder, Manfred:** Der Urheber als Arbeitnehmer. WiB, 1994, S. 461—467.
- Rehbinder, Manfred:** Urheberrecht. 12. Auflage. München, 2002.
- Reinbothe, Jörg:** Das Urheberrecht im Wandel der Zeiten. ZEuS, 2004, S. 367—386 (URL: <http://www.jura.uni-sb.de/projekte/Bibliothek/texte/Reinbothe.pdf>).
- Richardi, Reinhard/Wlotzke, Otfried:** Münchener Handbuch zum Arbeitsrecht. Band 1, Individualarbeitsrecht I, 2. Auflage. München, 2000.
- Rieg, Timo:** Die Verwertungsrechte des im privaten Lokalfunk angestellten Journalisten. GRUR, 1994, S. 425—431.
- Rojahn, Sabine:** Der Arbeitnehmerurheber in Presse, Funk und Fernsehen. München, 1978.

- Sack, Rolf:** Computerprogramme und Arbeitnehmer-Urheberrecht unter Berücksichtigung der Computerprogramm-Richtlinie der EG vom 14. 5. 1991. BB, 1991, S. 2165—2173.
- Schack, Heimo:** Urheber- und Urhebervertragsrecht. 2. Auflage. Tübingen, 2001.
- Scheuerle, Wilhelm:** Das Wesen des Wesens – Studien über das sogenannte Wesensargument im juristischen Begründen. AcP, 163 [1964], S. 429—471.
- Schmechel-Gaumé, Adrian:** § 31 Abs. 4 UrhG und der Arbeitnehmerurheber – Ein Spannungsfeld. Im Blickpunkt: Ist die Einräumung von Nutzungsrechten für unbekannte Nutzungsarten in Arbeitsverhältnissen zulässig? K & R, 2001, S. 74—82.
- Schricker, Gerhard:** Urheberrecht. Kommentar. 2. Auflage. München, 1999.
- Schwab, Brent:** Warum kein Arbeitnehmerurheberrecht? – Zur Unzulänglichkeit des § 43 UrhG. AuR, 1993, S. 129—136.
- Schwab, Brent:** Das Arbeitnehmer-Urheberrecht. AiB, 1997, S. 699—710.
- Schwab, Brent:** Der Arbeitnehmerurheber in der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts. In: 50 Jahre Bundesarbeitsgericht. München, 2004, S. 213—227.
- Schwab, Brent:** Anmerkung zu BAG, Urteil vom 12. März 1997 – 5 AZR 669/95. AR-Blattei, ES 1630 Nr. 3, S. 6—10.
- Schwerdtner, Peter:** Fürsorgetheorie und Entgelttheorie im Recht der Arbeitsbedingungen – Ein Beitrag zum Gemeinschafts- und Vertragsdenken im Individualarbeitsrecht und allgemeinen Zivilrecht. Heidelberg, 1970.
- Steinberg, Katrin:** Urheberrechtliche Klauseln in Tarifverträgen. Baden-Baden, 1998.
- Stolz, Hansjörg:** Der Ghostwriter im deutschen Recht. München, 1971.
- Sundermann, Heinz-Georg:** Nutzungs- und Vergütungsansprüche bei Softwareentwicklung im Arbeitsverhältnis. GRUR, 1988, S. 350—355.
- Söllner, Alfred:** Zur Anwendung der gesetzlichen Vorschriften über Allgemeine Geschäftsbedingungen im Arbeitsrecht – Zum Gedenken an Herbert Fenn (8. Februar 1935—30. September 2001). ZfA, 2003, S. 145—161.
- Ullmann, Eike:** Zur Vergütung eines im Arbeitsverhältnis erstellten Computer-Programms – Arbeitnehmerurheberrecht und § 36 UrhG. CR, 1986, S. 564—571.
- Ullmann, Eike:** Das urheberrechtlich geschützte Arbeitsergebnis – Verwertungsrecht und Vergütungspflicht. GRUR, 1987, S. 6—14.
- Vinck, Kai:** Die Rechtsstellung des Urhebers im Arbeits- und Dienstverhältnis. Berlin, 1972.
- Vinck, Kai:** Der Urheber im Arbeits- und arbeitnehmerähnlichen Verhältnis. RdA, 1975, S. 162—166.
- Wandtke, Artur-Axel:** Zum Vergütungsanspruch des Urhebers im Arbeitsverhältnis. GRUR, 1992, S. 139—144.
- Wandtke, Artur-Axel:** Die Rechte der Urheber und ausübenden Künstler im Arbeits- und Dienstverhältnis – Ein Handbuch für die Praxis. Berlin, 1993.
- Wandtke, Artur-Axel:** Reform des Arbeitnehmerurheberrechts? GRUR, 1999, S. 390—396.
- Wandtke, Artur-Axel/Bullinger, Winfried:** Praxiskommentar zum Urheberrecht. München, 2002.
- Westen, Klaus:** Zur urheberrechtlichen Stellung des Wissenschaftlers im Arbeits- oder Dienstverhältnis nach deutschem Recht. JR, 1967, S. 401—408.
- Wiedemann, Herbert:** Das Arbeitsverhältnis als Austausch- und Gemeinschaftsverhältnis. Karlsruhe, 1966.
- Zirkel, Markus:** Das neue Urhebervertragsrecht und der angestellte Urheber. WRP, 2003, S. 59—65.
- Zöllner, Wolfgang:** Die Reichweite des Urheberrechts im Arbeitsverhältnis untypischer Urheber. ZfA, 1985, S. 451—467.

Rechtsprechung

BVerfG: Beschluss vom 7. Juli 1971 – 1 BvR 764/66. BVerfGE, 31 [1972], S. 248—255.

BVerfG: Beschluss vom 7. Juli 1971 – 1 BvR 765/66. BVerfGE, 31 [1972], S. 229—248.

BGH: Urteil vom 22. Februar 1974 – I ZR 128/72 – Hummelbilder. NJW, 1974, S. 904—907.

BVerfG: Beschluss vom 25. Oktober 1978 – 1 BvR 352/71. BVerfGE, 49 [1979], S. 382—405.

OLG Koblenz: Urteil vom 13. August 1981 – 6 U 294/80 – Bauwerks-Informationssystem. BB, 1983, S. 992—994.

BGH: Urteil vom 11. Oktober 1990 – I ZR 59/89 – Videozweitauswertung. NJW-RR, 1991, S. 429—431 (URL: <http://lexetius.com/1990,187>).

BVerfG: Urteil vom 19. Oktober 1993 – 1 BvR 567/89. BVerfGE, 89 [1993], S. 214—236.

BAG: Urteil vom 10. Oktober 2002 – 2 AZR 472/01. NJW, 2003, S. 1685—1688 (URL: <http://lexetius.com/2002,3160>).

Dokumente

Deutscher Bundesrat: Regierungsentwurf eines Gesetzes über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz). Drucksache 1/62 vom 5. Dezember 1961.

Deutscher Bundestag: Begründung zum Entwurf eines Gesetzes über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz). Drucksache 4/270 vom 23. März 1962.

Europäischer Rat (Lissabon): Schlussfolgerungen des Vorsitzes, 23. und 24. März 2000. SN 100/00.